



An das
Büro für Zulassung und Immatrikulation/ Fachrichtungsbüro

Schöneberg

Lichtenberg (bitte ankreuzen)

Antrag auf Beurlaubung

(§ 10 Studierendenordnung der HWR Berlin)

Angaben zur Person und zum Studium an der HWR Berlin

Nachname:

Vorname:

Matrikelnummer:

Fachbereich:

FB 2/Fachrichtung:

Studiengang:

Fachsemester:

Angaben zur Beurlaubung

Ich beantrage, die Beurlaubung aus **wichtigem Grund** ab dem:

Sommersemester:

Wintersemester:

Datum:

Als wichtigen Grund mache ich geltend (bitte ankreuzen):

Freiwilligendienst *

Krankheit

Praktikum außerhalb Berlins * **

Betreuung eines minderjährigen Kindes
oder pflegebedürftiger Angehöriger

Studium im Ausland

sonstiger Grund (bitte genau angeben)

Schwangerschaft oder Mutterschutz*

Elternzeit

* Diese Gründe befreien von der Sozialbeitragspflicht für das Studierendenwerk

** Hierunter fallen nicht Pflichtpraktika, sondern ausschließlich zusätzliche (freiwillige) Praktika.

Erfordernis für Studierende des Fachbereichs 2 Duales Studium

Mit dem Antrag auf Beurlaubung ist ein entsprechender Verlängerungsvertrag der Ausbildungsbehörde oder des Ausbildungsbetriebs einzureichen.

Erfordernis für Studierende eines internen Studiums

Studierende die ein internes Studium absolvieren, haben zusätzlich die Zustimmung der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

Ort/ Datum



Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Bitte wenden!

Auszug aus der Studierendendenordnung der HWR Berlin

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende, die in einem Semester verhindert sind ihr Studium ordnungsgemäß durchzuführen, können bis spätestens acht Wochen vor Semesterende einen Antrag auf Beurlaubung stellen.

(2) Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

- a) Krankheit,
- b) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit,
- c) Betreuung eines minderjährigen Kindes,
- d) Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder
- e) Wehr- oder Ersatzdienst bzw. Freiwilligendienst.

Beurlaubungen aus anderen als den vorgenannten Gründen bedürfen einer besonderen Entscheidung durch die Studiengangsbeauftragte oder den Studiengangsbeauftragten.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der Nachweise bei der für den Studiengang zuständigen Stelle für Zulassung und Immatrikulation einzureichen.

(4) Die Beurlaubung wird jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinander folgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen und ist insgesamt für nicht mehr als vier Semester zulässig.

(5) Abweichend von Abs. 4 können Beurlaubungen nach Abs. 2 Buchstabe b), c) oder d) für maximal sechs Semester ausgesprochen werden.

(6) Für das erste Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nur bei Schwangerschaft gewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die aus den in Abs. 2 genannten Gründen das Studium nicht aufnehmen können, erhalten im folgenden Zulassungsverfahren bevorzugt einen Studienplatz. In Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das erste und zweite Fachsemester.

(7) Während der Beurlaubung darf die Studentin oder der Student an der HWR Berlin in der Regel keine Lehrveranstaltungen belegen sowie weder Prüfungsleistungen ablegen noch Leistungsnachweise erbringen. Über Ausnahmen, insbesondere in den Fällen des Abs. 2 Buchstaben b) und c) und d), entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt. Die Beurlaubung wird im Studierendenausweis vermerkt.

(8) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Beurlaubung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der für den Studiengang zuständigen Stelle für Zulassung und Immatrikulation schriftlich mitgeteilt.

(9) Ergänzende oder abweichende Regelungen zur Beurlaubung sind für folgende Studienformen möglich:

- Bachelor-Fernstudiengänge und
- weiterbildende Masterstudiengänge und Master-Fernstudiengänge.

Auszug aus der Sozialbeitragsverordnung

§ 2

(1) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die für mindestens ein Semester beurlaubt sind wegen

1. Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes,
2. Schwangerschaft oder Mutterschutzes.

(2) Von der Beitragspflicht sind ebenfalls Studierende befreit, die für mindestens ein Semester wegen Studiums im Ausland oder Ableistung eines Betriebspraktikums außerhalb Berlins nicht an der Hochschule oder aus diesem Grund beurlaubt sind.